

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Februar 2014	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 14	Verordnung zur Anpassung kommunalrechtlicher Verordnungen an das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz <i>FFN 321-51; ändert FFN 321-49</i>	54
17. 2. 14	Hessische Laufbahnverordnung <i>FFN 322-137; hebt auf FFN 322-89, 322-102, 70-259</i>	57
1. 2. 14	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung <i>Ändert FFN 320-192</i>	77
–	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung 2014)	78

**Verordnung
zur Anpassung kommunalrechtlicher Verordnungen an das
Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz**

Vom 17. Februar 2014

Artikel 1¹⁾

**Verordnung über die Besoldung,
Dienstaufwandsentschädigung und
Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und
Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV)**

Aufgrund des § 19 Abs. 4 und des § 24 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Einwohnerzahl

Zweiter Teil

Besoldung

§ 2 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der Gemeinden

§ 3 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der Landkreise

§ 4 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

§ 5 Bemessung des Grundgehalts

Dritter Teil

Dienstaufwandsentschädigung

§ 6 Dienstaufwandsentschädigung

Vierter Teil

Pauschale Abgeltung der Reisekosten der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

§ 7 Reisekostenpauschale

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung ist die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landes-

amt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl zuzüglich 50 Prozent der Anzahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und der nahen Angehörigen im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Beamtengesetzes der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte. Abweichend von Satz 1 sind bei der Zuordnung des Amtes der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtes der oder des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten zu den Besoldungsgruppen in Bade- oder Kurorten mit einer Einwohnerzahl von bis zu 30 000, dieser die jahresdurchschnittliche Anzahl der täglichen Fremdenübernachtungen hinzuzurechnen, wenn sie mindestens 40 Prozent der Einwohnerzahl betragen und der Beamtin oder dem Beamten auch die Leitung des Kurbetriebes obliegt.

(2) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaften nach Abs. 1 maßgeblich.

(3) Die im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit erhalten bei einer maßgeblichen

1. Verringerung der Einwohnerzahl für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe und die Dienstaufwandsentschädigung in bisheriger Höhe; gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten, die nach § 40 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wiedergewählt oder vor oder unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen werden,

2. Erhöhung der Einwohnerzahl die Bezüge der höheren Besoldungsgruppe und erhöhte Dienstaufwandsentschädigung ab dem Beginn des nächsten Haushaltsjahres.

Zweiter Teil

Besoldung

§ 2

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der Gemeinden

(1) Das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde wird wie folgt zugeordnet:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis zu 2 000	A 15
bis zu 10 000	A 16
bis zu 15 000	B 2

¹⁾ FFN 321-51

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis zu 20 000	B 3
bis zu 30 000	B 4
bis zu 50 000	B 5
bis zu 75 000	B 6
bis zu 100 000	B 7
bis zu 175 000	B 8
bis zu 250 000	B 9
bis zu 500 000	B 10
über 500 000	B 11

(2) Das Amt der hauptamtlichen Ersten Beigeordneten oder des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird zwei Besoldungsgruppen, die Ämter der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten werden drei Besoldungsgruppen niedriger zugeordnet als das Amt nach Abs. 1.

§ 3

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der Landkreise

(1) Das Amt der Landrätin oder des Landrats eines Landkreises wird wie folgt zugeordnet:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis zu 75 000	B 5
bis zu 150 000	B 6
über 150 000	B 7

(2) Das Amt der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten oder des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten wird zwei Besoldungsgruppen, die Ämter der weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden drei Besoldungsgruppen niedriger zugeordnet als das Amt nach Abs. 1. Abweichend von Satz 1 wird in Landkreisen mit mehr als 300 000 Einwohnern das Amt der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten oder des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten eine Besoldungsgruppe, die Ämter der weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden zwei Besoldungsgruppen niedriger zugeordnet als die Ämter nach Abs. 1.

§ 4

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

(1) Das Amt der Landesdirektorin oder des Landesdirektors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird Besoldungsgruppe B 8 zugeordnet, das Amt der Ersten hauptamtlichen Beigeordneten oder des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 7 und die Ämter der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten werden Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet.

(2) Das Amt der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors des Regional-

verbandes FrankfurtRheinMain wird Besoldungsgruppe B 8, das Amt der Ersten hauptamtlichen Beigeordneten oder des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten wird Besoldungsgruppe B 6 und das Amt der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten oder des weiteren hauptamtlichen Beigeordneten wird Besoldungsgruppe B 5 zugeordnet.

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

Soweit das Amt einer hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtin oder eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugeordnet ist, richtet sich die Höhe des Grundgehalts abweichend von § 28 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach dem Grundgehaltsatz der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe.

Dritter Teil

Dienstaufwandsentschädigung

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung

(1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister erhält monatlich folgende Dienstaufwandsentschädigung

Einwohnerzahl	Betrag in Euro
bis 5 000	230
bis 7 500	269
bis 20 000	307
bis 50 000	346
bis 100 000	383
bis 500 000	460
über 500 000	537

(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält monatlich folgende Dienstaufwandsentschädigung

Einwohnerzahl	Betrag in Euro
bis 150 000	383
bis 250 000	422
über 250 000	460

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erhalten monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 383 Euro.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung

1. der oder des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und
2. der oder des für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten hauptamtlichen Beigeordneten in Gemeinden ab 30 000 Einwohnern, in den Landkreisen und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain

beträgt 60 Prozent der Dienstaufwandsentschädigung der jeweiligen hauptamtlichen Wahlbeamtin oder des jeweiligen hauptamtlichen Wahlbeamten nach Abs. 1 bis Abs. 3. Die Dienstaufwandsentschädigung der übrigen hauptamtlichen Beigeordneten beträgt 40 Prozent der Dienstaufwandsentschädigung der jeweiligen hauptamtlichen Wahlbeamtin oder des jeweiligen hauptamtlichen Wahlbeamten nach Abs. 1 bis Abs. 3.

(5) Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung entfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. ununterbrochen länger als drei Monate die Dienstgeschäfte nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. des Dienstes enthoben oder ihr oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(6) Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung erhöht sich auf den für den Vertretenen geltenden Satz, bei einer Vertretung im Falle des Abs. 5

1. Nr. 1 für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. Nr. 2 ab dem Tag der vertretungsweise Übernahme der Dienstgeschäfte.

Vierter Teil

Pauschale Abgeltung der Reisekosten für Landrätinnen und Landräte und hauptamtliche Kreisbeigeordnete

§ 7

Reisekostenpauschale

(1) Soweit Dienstreisen der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes der pauschalen Abgeltung unterliegen, darf die monatliche Reisekostenpauschale

1. der Landrätinnen und Landräte in den Landkreisen
 - a) Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis 77 Euro,
 - b) Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill-Kreis, Werra-Meißner-Kreis 103 Euro
 - c) Fulda, Kassel, Main-Kinzig-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Walddeck-Frankenberg, Wetteraukreis 128 Euro
2. der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten 75 Prozent der Reisekostenpauschale nach Nr. 1

nicht übersteigen; die Reisekostenpauschale wird anstelle von Tagegeld gewährt.

(2) Werden innerhalb eines Kalendermonats an mehr als zehn Tagen keine Dienstgeschäfte wahrgenommen, darf keine Reisekostenpauschale gewährt werden; es ist Einzelabrechnung erforderlich.

(3) Vertritt eine hauptamtliche Kreisbeigeordnete oder ein hauptamtlicher Kreisbeigeordneter die Landrätin oder den Landrat innerhalb eines Kalendermonats an mehr als zehn Tagen, gilt Abs. 1 Nr. 1.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

Die Kommunale Stellenobergrenzenverordnung vom 24. April 2007 (GVBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „im Bundesbesoldungsgesetz oder“ gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 5 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ jeweils durch „§ 27 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

³⁾ Ändert FFN 321-49

Hessische Laufbahnverordnung*)
Vom 17. Februar 2014

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 59 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungsgrundsatz
- § 4 Personalentwicklung, Personalführung
- § 5 Fortbildung
- § 6 Laufbahnzweige
- § 7 Eignungsprüfung
- § 8 Erwerb der Befähigung
- § 9 Probezeit
- § 10 Ausnahmen vom Beförderungsverbot
- § 11 Einstellungsalter
- § 12 Schwerbehinderte Menschen

ZWEITER TEIL

Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

- § 13 Vorbereitungsdienst
- § 14 Mittlerer Dienst
- § 15 Gehobener Dienst
- § 16 Höherer Dienst
- § 17 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 18 Einstellungsalter für den Vorbereitungsdienst
- § 19 Laufbahnprüfung
- § 20 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

DRITTER TEIL

Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt – Allgemeine Befähigungsanforderungen

- § 21 Grundsätze
- § 22 Hauptberufliche Tätigkeit
- § 23 Feststellung der Befähigung

Zweiter Abschnitt – Besondere Befähigungsanforderungen

- § 24 Mittlerer Dienst
- § 25 Gehobener Dienst
- § 26 Höherer Dienst

VIERTER TEIL

Anerkennung von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen

- § 27 Anwendungsbereich
- § 28 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 29 Ausgleich von Qualifikationsdefiziten
- § 30 Eignungsprüfung
- § 31 Anpassungslehrgang
- § 32 Antrag
- § 33 Entscheidung
- § 34 Zuständigkeit

FÜNFTER TEIL

Andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 35 Einstellungsvoraussetzungen

SECHSTER TEIL

Aufstieg

- § 36 Aufstieg in den gehobenen Dienst
- § 37 Qualifikationsaufstieg in den höheren Dienst
- § 38 Erfahrungsaufstieg in den höheren Dienst

SIEBTER TEIL

Dienstliche Beurteilung

- § 39 Allgemeines
- § 40 Inhalt
- § 41 Beurteilungsverfahren

ACHTER TEIL

Besondere Vorschriften für den Schuldienst

- § 42 Geltungsbereich
- § 43 Laufbahnen
- § 44 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 45 Aufstieg
- § 46 Dienstliche Beurteilung

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 47 Überleitung
- § 48 Übergangsbestimmung für den Aufstieg
- § 49 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 50 Inkrafttreten

*) FFN 322-137

ERSTER TEIL
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und, mit Ausnahme der §§ 6 und 47, für

1. Professorinnen und Professoren an Hochschulen des Landes nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),
2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,
3. Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst,
4. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
5. Sparkassenbeamtinnen und Sparkassenbeamte.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten für die Beamtinnen und Beamten im Schuldienst nach § 42 nicht § 9 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 13 bis 26 sowie 35 bis 38. Für Beamtinnen und Beamte nach § 42 Nr. 1 gelten darüber hinaus nicht die §§ 4, 5, 8 sowie 27 bis 34. Die Vorschriften des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), bleiben unberührt.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften zum Laufbahnrecht der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Die Eignung umfasst die allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch die soziale und interkulturelle Kompetenz, der Beamtin oder des Beamten.

(4) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.

(5) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes derselben Laufbahngruppe mit höherem Endgrundgehalt.

(6) Probezeit ist die Zeit, während der sich eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll.

(7) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt. Ausbildungszeiten sind keine hauptberuflichen Tätigkeiten. Teile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die in Teilzeitbeschäftigung geleistet wurden, werden entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden betragen haben. Sie sind mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

§ 3

Leistungsgrundsatz

Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen.

§ 4

Personalentwicklung, Personalführung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten durch geeignete Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen zu fördern. Dazu gehören unter anderem

1. die Fortbildung,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. die dienstliche Beurteilung,
4. Mitarbeitergespräche, insbesondere Jahresgespräche und Zielvereinbarungsgespräche,
5. die Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. der gesteuerte Arbeitsplatz- und Aufgabenwechsel (Rotation) und
7. die Vermittlung von Kompetenzen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Personalentwicklung zielt darauf ab, das Leistungs- und Befähigungspotenzial aller Beamtinnen und Beamten zu erkennen, zu erhalten und verwendungs- und entwicklungsbezogen sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Zielsetzungen zu fördern; dabei sollen die Ziele und Anforderungen sowie der Bedarf der Verwaltung mit den persönlichen Erwartungen in Einklang gebracht werden.

(2) Über die Einführung und Ausgestaltung der Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Umset-

zung der Vorgaben obliegt der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle.

§ 5

Fortbildung

(1) Die dienstliche Fortbildung wird durch Fortbildungsmaßnahmen der Landesregierung und der obersten Dienstbehörden gefördert und geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen obliegt. Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung ist der gleichberechtigte Zugang zu den Fortbildungsmaßnahmen wie vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zu ermöglichen.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie insbesondere die Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens erhalten und fortentwickeln sowie ergänzende Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erwerben.

(3) Beamtinnen und Beamte, die durch Fortbildung nachweislich ihre Leistung wesentlich gesteigert, ihre fachlichen Kenntnisse wesentlich erweitert und ihre Fähigkeiten wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre fachlichen Kenntnisse und ihre Fähigkeiten in höher bewerteten Aufgabenbereichen oder auf höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

§ 6

Laufbahnzweige

Anlage 1 (1) Die eingerichteten Laufbahnzweige sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Innerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz kann die oberste Dienstbehörde den Wechsel in einen Laufbahnzweig vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme abhängig machen.

§ 7

Eignungsprüfung

Vor der Einstellung kann eine Eignungsprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung, der fachlichen Geeignetheit und der Leistungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers und soll darüber hinaus einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit vermitteln.

§ 8

Erwerb der Befähigung

(1) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch

1. Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung nach den §§ 13 bis 20,
2. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit nach den §§ 21 bis 26,
3. Anerkennung einer in einem Mitgliedsstaat im Sinne des § 27 Abs. 2 erworbenen Berufsqualifikation nach den §§ 27 bis 34 oder
4. Aufstieg nach den §§ 36 bis 38.

(2) Andere Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Laufbahnbefähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 35.

§ 9

Probezeit

(1) In der Probezeit soll sich erweisen, ob die Beamtin oder der Beamte die für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit notwendigen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt. Die Beamtin oder der Beamte ist während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten einzusetzen. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist nach 18 Monaten ein Zwischenbericht über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten zu erstellen. Vor Ablauf der Probezeit ist in einem Abschlussbericht festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Für die in § 7 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten kann die Landesregierung die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.

(3) Die Probezeit wird durch die Zeit eines Sonderurlaubs unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn der Sonderurlaub

1. überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Sonderurlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist oder
2. für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe gewährt wurde.

Die Mindestprobezeit ist zu leisten.

(4) Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können bis zur Mindestprobezeit auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Dies gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst ange-

rechnet worden sind oder die Voraussetzung für die Zulassung als Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst oder als andere Bewerberin oder anderer Bewerber sind. Die Mindestprobezeit kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten in einer Behörde desselben Geschäftsbereichs abgeleistet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der vorgesehenen Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 10

Ausnahmen vom Beförderungsverbot

(1) Beamtinnen und Beamte, die hervorragende Leistungen erbringen, können bereits nach Ablauf von zwei Jahren der Probezeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Probezeit befördert werden.

(2) Beamtinnen und Beamte können zum Ausgleich einer vorherigen Verzögerung bereits nach Ablauf von zwei Jahren der Probezeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Probezeit befördert werden, wenn

1. sich die Einstellung wegen der ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert hat,
2. die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und
3. die fachlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für den Ausgleich von beruflichen Verzögerungen durch die tatsächliche Pflege einer pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen. Die Pflegebedürftigkeit kann durch ärztliches Gutachten oder Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nachgewiesen werden.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend für den Ausgleich von beruflichen Verzögerungen durch die Ableistung eines Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, anderen Dienstes im Ausland, Internationalen Jugendfreiwilligendienstes, Europäischen Freiwilligen-

dienstes, Freiwilligendienstes „weltwärts“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder Zivilen Friedensdienstes. Nicht auszugleichen sind Zeiten eines Dienstes nach Satz 1, wenn diese als Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn berücksichtigt oder auf die Probezeit angerechnet worden sind.

§ 11

Einstellungsalter

(1) In das Beamtenverhältnis kann eingestellt werden, wer höchstens 50 Jahre alt ist. Dies gilt nicht für einen Wechsel aus dem Richterverhältnis in das Beamtenverhältnis und umgekehrt.

(2) Eine Einstellung ist ausnahmsweise bis zum Höchstalter von 60 Jahren möglich, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt vor, wenn keine anderen geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechender Vor- und Ausbildung sowie fachlicher Qualifikation für die Besetzung eines Amtes vorhanden sind und die Gewinnung oder Erhaltung der oder des Bediensteten nur bei Übernahme in das Beamtenverhältnis erreicht werden kann.

(3) Über die Einstellung entscheidet in den Fällen des Abs. 2 die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen. Bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts, soweit nicht die Landesregierung die Beamtinnen und Beamten ernannt.

§ 12

Schwerbehinderte Menschen

(1) Bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Bei laufbahnrechtlichen Entscheidungen sind die besonderen Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

ZWEITER TEIL

LAUFBAHNEN MIT VORBEREITUNGSDIENST

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen oder Beamte auf

Widerruf in einen Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, jeweils mit einem die Laufbahn oder den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium kann andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst kann die Hälfte einer förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, jedoch nur bis zur halben Dauer des Vorbereitungsdienstes – im gehobenen technischen Dienst bis zu dem ein Jahr übersteigenden Teil – angerechnet werden. Darüber hinaus kann die Zeit angerechnet werden, während der die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamtinnen oder Beamten der entsprechenden Laufbahn wahrgenommen werden. Bei einer Ausbildung in einem Studiengang einer Fachhochschule kann eine Anrechnung nur auf den sechs Monate übersteigenden Teil der praktischen Ausbildung erfolgen, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 14

Mittlerer Dienst

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Laufbahn des mittleren Dienstes mindestens ein Jahr, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.

§ 15

Gehobener Dienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Laufbahn des gehobenen Dienstes drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Er wird in einem Studiengang an einer Fachhochschule, der mit einem Bachelor oder einem Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ abschließt, oder in einem gleichstehenden Studiengang durchgeführt.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine mindestens einjährige berufspraktische Studienzzeit beschränkt werden, wenn die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden durch ein geeignetes, mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden. Ergänzende Lehrveranstaltungen zum Erwerb erforderlicher Spezialkenntnisse können vorgesehen werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt, welche Prüfungen geeignet sind.

§ 16

Höherer Dienst

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Laufbahn des höheren Dienstes mindestens zwei Jahre. Er vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Dienstes unter Anwendung und Erweiterung der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse.

§ 17

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Ernennung zuständige Behörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall verlängern, wenn er wegen

1. einer Erkrankung,
2. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
3. einer Elternzeit,
4. eines Dienstes nach § 10 Abs. 4 Satz 1,
5. der Ableistung von Wehrübungen, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten, oder
6. anderer zwingender Gründe

unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 6 und des Abs. 2 höchstens zweimal, insgesamt jedoch nicht um mehr als 24 Monate verlängert werden.

(4) Das für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständige Ministerium kann den Vorbereitungsdienst zur Förderung des Spitzensports verlängern, jedoch nicht um mehr als 24 Monate.

§ 18

Einstellungsalter für den Vorbereitungsdienst

(1) In einen Vorbereitungsdienst, der nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann eingestellt werden, wer höchstens 40 Jahre alt ist.

(2) Die Höchstaltersgrenze nach Abs. 1 gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I

S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386).

§ 19

Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung soll am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt werden; einzelne Teile der Prüfung können vorweggenommen werden. In Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen wird die Laufbahnprüfung in Form von Modulprüfungen abgelegt. Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an dem

1. das Bestehen der Laufbahnprüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, einer Zwischenprüfung oder einer Modulprüfung bekannt gegeben wird.

(2) Soweit es die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorsehen, kann der Prüfungsausschuss einer Anwärterin oder einem Anwärter für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes die Befähigung für die entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden hat.

(3) In die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu bildenden Prüfungsausschüsse für die Laufbahnprüfungen sind Vertreterinnen oder Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften als Mitglieder zu berufen. Diese müssen mindestens die Befähigung für die betreffende Laufbahn besitzen. Für Laufbahnprüfungen in Form einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung kann für den Prüfungsausschuss in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine von Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 20

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, folgende Notenstufen vorzusehen:

Notenstufen	Bewertung
sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Die Notenstufen „mangelhaft“ und „ungenügend“ können zu der Notenstufe „nicht ausreichend (5)“, für eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt, zusammengefasst werden.

(2) Zur Bildung der Notenstufen können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden. Dabei sind den Notenstufen nach Abs. 1 Satz 1, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, folgende Punktzahlen zuzuordnen:

Notenstufen	Punktzahlen
sehr gut (1)	15 bis 14 Punkte
gut (2)	13 bis 11 Punkte
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte
ungenügend (6)	1 bis 0 Punkte

Der Notenstufe nach Abs. 1 Satz 2 sind die Punktzahlen 4 bis 0 Punkte zuzuordnen.

DRITTER TEIL LAUFBAHNEN OHNE VORBEREITUNGSDIENST

Erster Abschnitt Allgemeine Befähigungsanforderungen

§ 21

Grundsätze

(1) Für die Einstellung als Beamtin oder Beamter in eine Laufbahn ohne Vor-

bereitungsdienst hat die Bewerberin oder der Bewerber an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzuweisen, die sie oder ihn zu selbstständiger Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn befähigt.

(2) Ist für eine Laufbahn oder einen Laufbahnzweig eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen, so wird deren Gültigkeit nicht berührt. Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht der durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, dürfen in eine Laufbahn oder einen Laufbahnzweig nur eingestellt werden, wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit Laufbahnprüfung vorhanden sind und das Fachministerium, die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts und die Landespersonalkommission zugestimmt haben. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Zustimmung der Landespersonalkommission nur erforderlich, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Laufbahnen oder Laufbahnzweige erteilt werden soll.

§ 22

Hauptberufliche Tätigkeit

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens zwei Jahre und in Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes mindestens drei Jahre und sechs Monate hauptberuflich tätig gewesen sein.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach Abschluss der zu dem Beruf befähigenden Ausbildung geleistet worden sein,
2. fachlich an die erworbene Ausbildung anknüpfen und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entsprechen,
3. nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im betreffenden Eingangsamts der Laufbahn entsprechen und
4. im Hinblick auf die Laufbahnaufgaben zu fachlich selbstständiger Berufsausübung befähigen.

§ 23

Feststellung der Befähigung

(1) Die oberste Dienstbehörde stellt aufgrund der zu führenden Nachweise über Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit schriftlich fest, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Eingangsamts der Laufbahn erfüllt sind. In der Feststellung ist auch die Laufbahnfachrichtung zu bezeichnen.

(2) Als zusätzliche Voraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungslehrgang sowie der erfolgreiche

Abschluss einer Staatsprüfung verlangt werden, soweit dies zur Erfüllung der Laufbahnanforderungen erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Besondere Befähigungsanforderungen

§ 24

Mittlerer Dienst

Neben den allgemeinen Befähigungsanforderungen nach den §§ 21 bis 23 haben Bewerberinnen und Bewerber

1. für den Laufbahnzweig Kommunalen Ordnungsdienst der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes die Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem für den Kommunalen Ordnungsdienst geeigneten Beruf sowie die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten,
2. für den Laufbahnzweig Werkdienst der Laufbahn des mittleren Justizdienstes die Meisterprüfung im Handwerks- oder Industriegewerbe oder eine vergleichbare Ausbildung mit anerkannter Befugnis zur Ausbildung im Handwerks- und Industriegewerbe und die Teilnahme an einem Einführungslehrgang,
3. für den Laufbahnzweig Krankenpflegedienst der Laufbahn des mittleren Justizdienstes die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), sowie die Teilnahme an einem Einführungslehrgang nachzuweisen.

§ 25

Gehobener Dienst

Von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in die Laufbahn gehobener sozialer Dienst eingestellt werden sollen, wird das Zeugnis über die staatliche Anerkennung nach dem in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder des Sozialwesens erworbenen Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums sowie abweichend von § 22 Abs. 1 eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren gefordert.

§ 26

Höherer Dienst

Bei Psychologinnen und Psychologen mit der Befähigung für ein Lehramt, die in die Laufbahn höherer sozialer Dienst eingestellt werden sollen, können Zeiten im Schuldienst nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung bis zu insgesamt drei Jahren auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 22 angerechnet werden.

VIERTER TEIL
ANERKENNUNG VON IN
MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN UNION
ERWORBENEN
BERUFSQUALIFIKATIONEN

§ 27

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen der §§ 28 bis 34 gelten für die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132). Die Regelungen zur Anerkennung der Lehramtsbefähigung nach § 61 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und der Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG bleiben unberührt.

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. jeder andere Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 28

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet den unmittelbaren Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten, ist als Befähigung für eine Laufbahn, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, anzuerkennen, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt,
2. die Qualifikationsnachweise in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen und von ihm benannten Behörde ausgestellt worden sind,
3. die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass das erreichte Berufsqualifikationsniveau den in Abs. 2 beschriebenen Anforderungen entspricht, und
4. die nachgewiesene Qualifikation im Vergleich mit der für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Vor- und Aus-

bildung kein Defizit im Sinne des § 29 Abs. 1 aufweist oder ein solches Defizit nach § 29 Abs. 2 ausgeglichen ist.

Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme und Ausübung durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) Es bedarf für die Laufbahnen des

1. mittleren Dienstes mindestens eines Befähigungsnachweises nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
2. gehobenen Dienstes mindestens eines Zeugnisses nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG,
3. höheren Dienstes mindestens eines Diploms nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für eine in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementierte Berufsausübung, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie den Beruf innerhalb der letzten zehn Jahre zwei Jahre vollzeitlich ausgeübt hat, und die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Der Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung des Qualifikationsniveaus des Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigen.

(4) Einem Qualifikationsnachweis nach Abs. 1 Satz 1 sind gleichgestellt

1. ein Qualifikationsnachweis im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. jeder in einem Drittland ausgestellte Qualifikationsnachweis, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats besitzt, der diesen Qualifikationsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

§ 29

Ausgleich von Qualifikationsdefiziten

(1) Ein Qualifikationsdefizit liegt vor, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten Dauer der fachtheoretischen Ausbildung liegt,
2. die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Hessen vorgeschrieben sind, oder
3. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufga-

benfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Herkunftsmitgliedstaat, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen, für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschriebenen Ausbildung besteht, und sie sich auf Fächer bezieht, in denen Kenntnisse vermittelt werden, die wesentlich für die Ausübung des Berufs sind, und die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den vorgelegten Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn hinsichtlich Dauer oder Inhalt der Ausbildung bedeutende Abweichungen gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung bestehen.

(2) Soweit ein Defizit nach Abs. 1 nicht durch

1. im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbene Kenntnisse oder
2. die Erfüllung der Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne des Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG

ausgeglichen ist, hat die antragstellende Person zum Ausgleich des Defizits nach ihrer Wahl erfolgreich eine Eignungsprüfung nach § 30 abzulegen oder einen Anpassungslehrgang nach § 31 zu durchlaufen. Abweichend von Satz 1 ist eine Eignungsprüfung für die Anerkennung einer Berufsqualifikation für Laufbahnen abzulegen, wenn die Berufsausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und wenn Rechtsberatung oder -beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist.

§ 30

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die antragstellende Person im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt.

(2) Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst wird die Eignungsprüfung von der für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständigen Behörde durchgeführt, bei Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst von dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium, das hierfür eine andere Behörde bestimmen kann.

(3) Zur Durchführung der Eignungsprüfung erstellt die zuständige Behörde ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der für die Laufbahnbefähigung verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete aus diesem

Verzeichnis, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Laufbahnbefähigung ist. Die zuständige Behörde legt im Einzelfall, abhängig von den festgestellten Defiziten, die konkreten Inhalte und den Umfang der von der antragstellenden Person abzulegenden Eignungsprüfung fest.

(4) Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend angewandt.

§ 31

Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang vermittelt die Fähigkeiten für die angestrebte Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen. Er kann mit einer Zusatzausbildung verbunden werden.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. Er darf höchstens drei Jahre dauern. Inhalte und Dauer werden unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits im Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Laufbahn von der zuständigen Behörde festgelegt. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(3) Zuständige Behörde für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs ist das Regierungspräsidium Gießen. Es kann eine andere Behörde hiermit beauftragen. Die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person während des Anpassungslehrgangs werden durch einen Vertrag mit der zuständigen Behörde festgelegt.

(4) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgesetzten Zeit. Er kann vorzeitig beendet werden

1. auf Antrag der teilnehmenden Person oder
2. von Amts wegen, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person der Fortführung entgegenstehen.

(5) Die Leistungen während des Anpassungslehrgangs sind nach der Notenskala für Laufbahnprüfungen nach § 20 Abs. 2 zu bewerten. Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen. Die beantragende Person erhält über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

§ 32

Antrag

(1) Die Anerkennung von Berufsqualifikationen erfolgt nur auf Antrag.

(2) Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst angestrebt wird. Beizufügen sind

1. eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs,
2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats,
3. Qualifikationsnachweise,
4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaats, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,
6. Bescheinigungen über Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
7. Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen, in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung bei einer anderen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland beantragt wurde und wie darüber entschieden worden ist.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 33

Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bei der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. Die Entscheidung ist außer bei sofortiger Anerkennung zu begründen. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium.

(2) Die Entscheidung enthält

1. die Zuordnung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zu einer konkreten Laufbahn,

2. die Feststellung über bestehende Defizite gegenüber der zugeordneten Laufbahnbefähigung,
3. konkrete Angaben zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 29 bis 31, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung, sowie
4. gegebenenfalls eine Aufforderung zur Ausübung des bestehenden Wahlrechts.

In der Entscheidung ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(3) Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllt sind,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die antragstellende Person sich ihnen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht unterzogen hat oder
4. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbarer gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

(4) Mit der Anerkennung einer Berufsqualifikation wird die entsprechende Laufbahnbefähigung erworben. Sofern mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, kann diese als Berufsbezeichnung geführt werden.

§ 34

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist das Regierungspräsidium Gießen.

FÜNFTER TEIL

ANDERE BEWERBERINNEN UND BEWERBER

§ 35

Einstellungsvoraussetzungen

Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber darf nur eingestellt werden, wer mindestens vier Jahre hauptberuflich eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Tätigkeit des Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn gleich zu bewerten ist. Die Einstellung ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem eine vergleichbare Laufbahnbewerberin oder ein

vergleichbarer Laufbahnbewerber in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen würde. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die eine Ausbildung nach § 1 Abs. 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1976 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen haben, können ohne den Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes eingestellt werden.

SECHSTER TEIL AUFSTIEG

§ 36

Aufstieg in den gehobenen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen, können zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden

1. ein Jahr nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben,
2. zwei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
3. drei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „ausreichend“ bestanden haben.

Beamtinnen und Beamte, die keine Laufbahnprüfung abgelegt haben, können drei Jahre nach Einstellung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden. Soweit die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 15 Abs. 1 in einem Studiengang einer Fachhochschule vermittelt wird, ist für die Feststellung der Eignung mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden zu der vorgeschriebenen Ausbildung zugelassen und gleichzeitig in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten als Studiengang einer Fachhochschule können jedoch nur um jeweils höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamtinnen und

Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich mindestens ein Jahr in Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Entscheidung über den Aufstieg trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Ausnahmsweise können Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. sich mindestens fünf Jahre im Spitzenamt ihrer Laufbahn befunden haben,
2. hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen und
3. sich drei Jahre ununterbrochen in einer Tätigkeit des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben.

Die Entscheidung über den Aufstieg trifft die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(6) Das erste Beförderungsamts der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf der Beamtin oder dem Beamten nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.

§ 37

Qualifikationsaufstieg in den höheren Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. ein für die Fachrichtung geeignetes Masterstudium oder ein gleichwertiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen,
2. sich mindestens acht Jahre im gehobenen Dienst befunden und hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen und
3. sich in einer zweijährigen berufspraktischen Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben.

(2) Für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung ist der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Master of Public Management an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung erforderlich. Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung auf Vorschlag der jeweiligen obersten Dienstbehörde. Die Beamtin oder der Beamte muss sich zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre im gehobenen Dienst befunden und hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren er-

halten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen. Sie oder er muss sich im Anschluss an den Masterstudiengang in einer zweijährigen berufspraktischen Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben. Für den Aufstieg können andere Masterabschlüsse anerkannt werden, wenn das für das Dienstrecht zuständige Ministerium die Gleichwertigkeit mit dem Masterstudiengang Master of Public Management an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung festgestellt hat und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung über den Aufstieg trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts.

(4) Das erste Beförderungsamts der Laufbahn des höheren Dienstes darf der Beamtin oder dem Beamten nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.

§ 38

Erfahrungsaufstieg in den höheren Dienst

(1) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts kann auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zulassen, wenn sie sich

1. zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes befunden und hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen sowie
2. mindestens ein Jahr in einer Tätigkeit des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben.

(2) Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(3) Das erste Beförderungsamts der Laufbahn des höheren Dienstes darf der Beamtin oder dem Beamten nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.

(4) Der Aufstieg nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

SIEBTER TEIL

DIENTSLICHE BEURTEILUNG

§ 39

Allgemeines

(1) Beamtinnen und Beamte sind mindestens alle drei Jahre zu beurteilen. Darüber hinaus sind sie zu beurteilen,

wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. Erfolgt eine Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, darf das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zugelassen werden. Im Übrigen kann von einer regelmäßigen Beurteilung ausnahmsweise im Einzelfall abgesehen werden, wenn sie nicht zweckmäßig ist.

§ 40

Inhalt

(1) Gegenstand der dienstlichen Beurteilung sind die Befähigung und die fachliche Leistung.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Das Gesamturteil hat auch eine Aussage über die Eignung für das ausgeübte oder ein angestrebtes Amt zu enthalten. Darüber hinaus kann es eine Aussage über die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben enthalten.

§ 41

Beurteilungsverfahren

(1) Die dienstlichen Beurteilungen erfolgen in der Regel durch zwei Personen.

(2) Jede dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf Wunsch zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens regeln die obersten Dienstbehörden. Für die Landesverwaltung oder Teile von ihr kann die Landesregierung einheitliche Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten erlassen.

ACHTER TEIL

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN SCHULDIENTST

§ 42

Geltungsbereich

Der Schuldienst im Sinne dieser Verordnung umfasst den Dienst

1. als Lehrkraft an öffentlichen Schulen, einschließlich des Dienstes in der Schulleitung,
2. als Lehrkraft an Justizvollzugsanstalten,
3. hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren, einschließlich des Dienstes in der Studienseminarleitung,
4. am Landesschulamt und am Kultusministerium, soweit die Dienstaufgabe

die Befähigung für ein Lehramt voraussetzt,

5. am Landesschulamt, sofern für die Dienstaufgabe der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums, einer Staatsprüfung oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums vorausgesetzt wird.

§ 43

Laufbahnen

Der Schuldienst gliedert sich in die Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes.

§ 44

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die in § 42 Nr. 1 bis 4 genannten Beamtinnen und Beamten erwerben die Laufbahnbefähigung mit dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt oder der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach den Vorschriften des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

(2) Für die in § 42 Nr. 5 genannten Hochschulabsolventen gelten § 21 Abs. 1 sowie die §§ 22 und 23.

§ 45

Aufstieg

(1) Lehrkräfte, die neben ihrer bisherigen Befähigung für ein Lehramt die Befähigung für ein weiteres Lehramt erwerben, können in die der weiteren Lehramtsbefähigung entsprechende nächsthöhere Laufbahngruppe aufsteigen, wenn sie sich in einer Zeit von mindestens sechs Monaten in einem Amt dieser Laufbahngruppe bewährt haben. Gleiches gilt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die neben ihrer bisherigen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern die Befähigung für ein Lehramt erwerben.

(2) Werden Lehrkräften Aufgaben in der Schulleitung übertragen, ist Voraussetzung für den Aufstieg in den höheren Dienst die Feststellung der Bewährung sowie die endgültige Übertragung der Funktion. Gleiches gilt bei der Übertragung von Aufgaben als hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren, einschließlich von Aufgaben in der Studienseminarleitung sowie bei der Übertragung von Aufgaben als Leiterinnen oder Leiter von überregionalen Ausbildungsstätten für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt.

(3) Werden Lehrkräften Aufgaben des höheren Dienstes am Landesschulamt

oder am Kultusministerium übertragen, ist Voraussetzung für den Aufstieg die Feststellung der Bewährung sowie die endgültige Übertragung der Funktion.

§ 46

Dienstliche Beurteilung

(1) Befähigung und fachliche Leistung der in § 42 Nr. 1 und 3 genannten Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter sind zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. § 39 sowie § 41 Abs. 3 Satz 2 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilung nach Abs. 1 wird durch das Kultusministerium festgelegt.

NEUNTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 47

Überleitung

Die Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den neuen Fachrichtungen nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ergibt sich aus Anlage 2.

Anlage 2

§ 48

Übergangsbestimmung für den Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. März 2014 Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn mit dem Ziel der Zulassung des Aufstiegs übertragen worden sind, durchlaufen die Einführung und das Feststellungsverfahren nach den bis zum 28. Februar 2014 geltenden Vorschriften.

(2) Beamtinnen und Beamten, die am 1. März 2014 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A9 mit Amtszulage eingewiesen sind, kann nach einem Aufstieg in den gehobenen Dienst abweichend von § 36 Abs. 6 das erste Beförderungsamts unmittelbar nach dem Aufstieg verliehen werden.

§ 49

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),
2. die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), und
3. die Hessische EU-Berufsqualifikationsanerkennungsverordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 734)³⁾.

¹⁾ Hebt auf FFN 322-89

²⁾ Hebt auf FFN 322-102

³⁾ Hebt auf FFN 70-259

§ 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März
2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Anlage 1 zu § 6 Abs. 1**Eingerichtete Laufbahnzweige**

	Fachrichtung	Laufbahngruppe	Laufbahnzweig
1.	Allgemeine Verwaltung	gehobener Dienst	Archivdienst
			Verfassungsschutz
		höherer Dienst	Archivdienst
2.	Polizei	gehobener Dienst	Schutzpolizei
			Kriminalpolizei
		höherer Dienst	Schutzpolizei
			Kriminalpolizei
3.	Justiz	mittlerer Dienst	allgemeiner Justizdienst
			allgemeiner Vollzugsdienst
			Justizwachtmeisterdienst
			Gerichtsvollzieherdienst
			Vollzugs- und Verwaltungsdienst
			Krankenpflegedienst
			Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten
		gehobener Dienst	Vollzugs- und Verwaltungsdienst
			Amtsanwaltsdienst
			Rechtspflegedienst
4.	Technischer Dienst	mittlerer Dienst	Kommunaler Ordnungsdienst
5.	Medizinischer Dienst	höherer Dienst	Tierärztlicher Dienst

Anlage 2 zu § 47

Fachrichtung Allgemeine Verwaltung		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Mittlerer Dienst	Allgemeiner Verwaltungsdienst	Mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst
Mittlerer Dienst	Mittlerer Verwaltungsdienst bei der Landesversicherungsanstalt Hessen	Mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst
Gehobener Dienst	Allgemeiner Verwaltungsdienst	Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst
Gehobener Dienst	Gehobener Archivdienst	Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst
Gehobener Dienst	Gehobener Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen	Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst
Gehobener Dienst	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst
Höherer Dienst	Allgemeiner Verwaltungsdienst	Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst
Höherer Dienst	Höherer Archivdienst	Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst
<i><u>Geschlossene Laufbahnen</u></i>		
<i>Gehobener Dienst</i>	<i>Gehobener Sparkassendienst</i>	<i>Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst</i>
<i>Höherer Dienst</i>	<i>Höherer Sparkassendienst</i>	<i>Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst</i>
<i>Höherer Dienst</i>	<i>Wirtschaftsverwaltungsdienst</i>	<i>Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst</i>

Fachrichtung Polizei		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Mittlerer Dienst	Mittlerer Polizeivollzugsdienst, Schutzpolizei	Mittlerer Polizeivollzugsdienst
Mittlerer Dienst	Mittlerer Polizeivollzugsdienst, Kriminalpolizei	Mittlerer Polizeivollzugsdienst
Gehobener Dienst	Gehobener Polizeivollzugsdienst, Schutzpolizei	Gehobener Polizeivollzugsdienst
Gehobener Dienst	Gehobener Polizeivollzugsdienst, Kriminalpolizei	Gehobener Polizeivollzugsdienst
Höherer Dienst	Höherer Polizeivollzugsdienst, Schutzpolizei	Höherer Polizeivollzugsdienst
Höherer Dienst	Höherer Polizeivollzugsdienst, Kriminalpolizei	Höherer Polizeivollzugsdienst

Fachrichtung Feuerwehr		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Mittlerer Dienst	Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst
Gehobener Dienst	Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
Höherer Dienst	Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren	Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Fachrichtung Justiz		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Einfacher Dienst	Justizwachmeisterdienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Dienst	Allgemeiner Vollzugsdienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Dienst	Gerichtsvollzieherdienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Dienst	Mittlerer Justizdienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Dienst	Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Dienst	Krankenpflegedienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Dienst	Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten	Mittlerer Justizdienst
Gehobener Dienst	Amtsanwaltsdienst	Gehobener Justizdienst
Gehobener Dienst	Rechtspflegerdienst	Gehobener Justizdienst
Gehobener Dienst	Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	Gehobener Justizdienst
Höherer Dienst	Staatsanwaltlicher Dienst	Höherer Justizdienst
<u>Geschlossene Laufbahnen</u>		
<i>Einfacher Dienst</i>	<i>Amtsmeisterdienst</i>	<i>Mittlerer Justizdienst</i>
<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>Justizvollziehungsdienst</i>	<i>Mittlerer Justizdienst</i>

Fachrichtung Steuerverwaltung		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Mittlerer Dienst	Dienst in der Steuerverwaltung	Mittlerer Steuerverwaltungsdienst
Gehobener Dienst	Dienst in der Steuerverwaltung	Gehobener Steuerverwaltungsdienst
Höherer Dienst	Dienst in der Steuerverwaltung	Höherer Steuerverwaltungsdienst

Fachrichtung Schuldienst		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Gehobener Dienst	Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer	Gehobener Schuldienst
Gehobener Dienst	Fachlehrer	Gehobener Schuldienst
Gehobener Dienst / Höherer Dienst	Lehramt an Grundschulen	Gehobener Schuldienst / Höherer Schuldienst
Gehobener Dienst / Höherer Dienst	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	Gehobener Schuldienst / Höherer Schuldienst
Gehobener Dienst / Höherer Dienst	Lehrer an Sonderschulen	Gehobener Schuldienst / Höherer Schuldienst
Gehobener Dienst / Höherer Dienst	Lehrer an Förderschulen	Gehobener Schuldienst / Höherer Schuldienst
Gehobener Dienst / Höherer Dienst	Lehrer im Justizvollzug	Gehobener Schuldienst / Höherer Schuldienst
Höherer Dienst	Lehramt an Fachschulen besonderer Art	Höherer Schuldienst
Höherer Dienst	Erfolgreicher Abschluss eines Masterstudiums, einer Staatsprüfung oder eines gleichwertigen geeigneten Hochschulstudiums	Höherer Schuldienst
Höherer Dienst	Lehramt an beruflichen Schulen	Höherer Schuldienst
Höherer Dienst	Lehramt an Gymnasien	Höherer Schuldienst

Fachrichtung Forstdienst		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Gehobener Dienst	Gehobener Forstwirtschaftlich-technischer Dienst	Gehobener Forstdienst
Höherer Dienst	Höherer Forstwirtschaftlich-technischer Dienst	Höherer Forstdienst

Fachrichtung Technischer Dienst		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Mittlerer Dienst	Betriebstechnischer Dienst in der Kommunalverwaltung	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Dienst als Bauaufseher	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Dienst als Baukontrolleur	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Dienst in der Datenverarbeitung	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Dienst als Feldschütz	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Eichtechnischer Dienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Fototechnischer Dienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Gartenbaulicher Dienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Gestütsdienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Handwerklicher Erziehungsdienst an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Technischer Dienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Technischer Dienst in kommunalen Betrieben und Versorgungseinrichtungen	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Technischer Überwachungsdienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer Dienst	Werkdienst	Mittlerer technischer Dienst
Gehobener Dienst	Bautechnischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Bautechnischer und vermessungstechnischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Dienst in der Datenverarbeitung	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Dienst in der Landespflege	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Dienst in der Nachrichtentechnik	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Eichtechnischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Landwirtschaftlich-technischer Dienst in der Agrarverwaltung	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Maschinen- und elektrotechnischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Dienst in der Bergbauverwaltung	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Dienst in der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung	Gehobener technischer Dienst

Gehobener Dienst	Technischer Dienst in der Umweltverwaltung	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Dienst in kommunalen Betrieben und Versorgungseinrichtungen	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Gesundheitsdienst einschließlich Lebensmittelüberwachung	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Gewerbeaufsichtsdienst	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Technischer Überwachungsdienst	Gehobener technischer Dienst
Gehobener Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Höherer Dienst	Bautechnischer, maschinen- und elektrotechnischer und vermessungstechnischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Biologe	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Chemiker	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Lebensmittelchemiker	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Mathematiker	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Meteorologe	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Mineraloge	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Physiker	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Verfahrenstechniker	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst in der Agrarverwaltung	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst in der Datenverarbeitung	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Dienst in der Landespflege	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Geographischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Geologischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Geophysikalischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Staatsdienst im Markscheidfach	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Technischer Dienst im Bergfach	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Technischer Dienst in der Bergbauverwaltung	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Technischer Dienst in der Eichverwaltung	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Technischer Überwachungsdienst	Höherer technischer Dienst
Höherer Dienst	Technischer Verwaltungsdienst	Höherer technischer Dienst

Fachrichtung Wissenschaftlicher Dienst		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Höherer Dienst	Akademischer Dienst	Höherer wissenschaftlicher Dienst
Höherer Dienst	Archäologischer Dienst	Höherer wissenschaftlicher Dienst
Höherer Dienst	Hauptamtliche Fachhochschullehrer	Höherer wissenschaftlicher Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Historiker	Höherer wissenschaftlicher Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Konservator	Höherer wissenschaftlicher Dienst

Höherer Dienst	Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	Höherer wissenschaftlicher Dienst
Höherer Dienst	Museumsdienst	Höherer wissenschaftlicher Dienst
<i>Geschlossene Laufbahnen</i>		
Mittlerer Dienst	<i>Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken</i>	<i>Mittlerer wissenschaftlicher Dienst</i>
Gehobener Dienst	<i>Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken</i>	<i>Gehobener wissenschaftlicher Dienst</i>

Fachrichtung Medizinischer Dienst		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Mittlerer Dienst	Dienst als Gesundheitsaufseher	Mittlerer medizinischer Dienst
Mittlerer Dienst	Dienst als Krankenpfleger und Krankenschwester	Mittlerer medizinischer Dienst
Höherer Dienst	Ärztlicher und zahnärztlicher Dienst	Höherer medizinischer Dienst
Höherer Dienst	Pharmazeutischer Dienst	Höherer medizinischer Dienst
Höherer Dienst	Tierärztlicher Dienst	Höherer medizinischer Dienst

Fachrichtung Sozialer Dienst		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Laufbahnzuordnung
Mittlerer Dienst	Dienst als Erzieher an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes	Mittlerer sozialer Dienst
Gehobener Dienst	Dienst als Sozialarbeiter	Gehobener sozialer Dienst
Gehobener Dienst	Dienst als Sozialpädagoge	Gehobener sozialer Dienst
Gehobener Dienst	Sozialer Gewerbeaufsichtsdienst	Gehobener sozialer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Psychologe	Höherer sozialer Dienst
Höherer Dienst	Dienst als Sozialpädagoge	Höherer sozialer Dienst

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung*)
Vom 1. Februar 2014**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562), verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. I S. 327), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 26), werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „und Versorgungsempfänger“ sowie vor dem Wort „Aufgaben“ das Wort „die“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 2014

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 320-192

Berichtigung
**der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung 2014)**

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung 2014) vom 13. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 10) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Übersicht „A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)“ muss die Angabe in Nr. 6 (Technische Hochschule Mittelhessen) im Studiengang Betriebswirtschaft unter dem Fachsemester 5 statt „185“ richtig „85“ heißen.

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
